

Satzung der Gemeinde Bissendorf über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang und Befreiung, Beschränkung auf einen Teilbedarf
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Kundenanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 16 Überprüfung der Kundenanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung der Messeinrichtungen
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Beiträge und Gebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf betreibt für den Bereich, den sie mit Trinkwasser versorgt, die Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. ²Diese besteht aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Gemeinde Bissendorf.
- (3) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen im Gemeindegebiet, deren sich die Gemeinde Bissendorf durch ihren Eigenbetrieb zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung/ -aufbereitung, der Wasserspeicherung (z.B. Hochbehälter oder Pumpwerk) oder einer gebietsübergreifenden Versorgung (z. B. Ferntransportleitungen) dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Gemeinde ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Gemeinde, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Bissendorf Dritter bedienen.

§ 2 Anschlussnehmende und Grundstückseigentümer

¹Anschlussnehmende im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Grundstückseigentümer die Erbbauberechtigten. ³An die Stelle der Grundstückseigentümer treten auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ⁴Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. ⁵Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet der Gemeinde Bissendorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung

wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Bissendorf erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.
- (2) Der Grundstückseigentümer muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragen, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. ²Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Bissendorf gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Benutzungszwang, Befreiung und Beschränkung auf einen Teilbedarf

- (1) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen muss, aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Die Gemeinde Bissendorf räumt dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) ¹Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. ²Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum

Anschluss bei der Gemeinde Bissendorf gestellt werden.

- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) ¹Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. ²Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).
- (2) ¹Falls der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers stellt, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. ²Diese sind vor Ausführung bei der Gemeinde Bissendorf zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. ²Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind oder
 2. soweit und solange die Gemeinde Bissendorf an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) ¹Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ²Die Gemeinde Bissendorf hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) ¹Die Gemeinde Bissendorf hat den Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Mängel und Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet die Gemeinde Bissendorf nicht, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht durch betriebliche Notwendigkeiten bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, zurückzuführen sind.
- (2) ¹Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Bissendorf dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) ¹Falls der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterleitet, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als diese in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. ²Die Gemeinde Bissendorf hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) ¹Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Bissendorf oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. ²Falls der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterleitet, hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) ¹Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. ²Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der dem Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. ⁴Nach Abschluss der Arbeiten hat die Gemeinde Bissendorf das Grundstück auf ihre Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks für Zwecke der örtlichen Versorgung zu benachrichtigen. ²Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen der Gemeinde Bissendorf und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. ³Die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt die Gemeinde Bissendorf.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Falls der Wasserbezug eingestellt wird, hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder diese auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr bzw. ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Hausanschluss

- (1) ¹Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). ²Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. ³Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem Grundstückseigentümer unter Benutzung eines von der Gemeinde Bissendorf bereitgestellten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhö-

rung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Bissendorf bestimmt.

- (4) ¹Jedes Grundstück wird mit einem eigenen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Die Gemeinde Bissendorf kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitung und der jeweils fremden Kundenanlagen (gemäß § 15) auf ihren Grundstücken durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinde Bissendorf auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn dieser für Grundstücke ohne Verbindung mit einem öffentlichen Weg nicht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (6) ¹Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde Bissendorf und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. ²Sie werden ausschließlich von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ³Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- (7) ¹Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. ²Sie müssen vor Beschädigung geschützt werden. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere eine Leckage von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Bissendorf unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde Bissendorf kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Unterbringung der Wassermesseinrichtung errichtet, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist,
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
 3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.
- (2) ¹Der Schacht oder Schrank ist nach den Vorgaben der Gemeinde Bissendorf herzustellen. ²Er soll verschließbar sein. ³Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die

Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14 Kundenanlage

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. ²Falls sie oder er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat, ist sie bzw. er neben diesem verantwortlich.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Bissendorf bzw. einen von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. ³Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ⁴Es gilt die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI).
- (3) ¹Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. ²Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. ³Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf ausgewechselt werden.
- (4) ¹Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ²Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten zu veranlassen.
- (5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.
- (6) Falls in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert ist, ist die Einspeisung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

§ 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte schließt die Kundenanlage durch das Setzen einer Messeinrichtung an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.

- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Bissendorf über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

§ 16 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. ²Er oder sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) ¹Falls Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde Bissendorf berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. ²Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Bissendorf keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde Bissendorf schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Bissendorf bzw. dem Beauftragten der Gemeinde Bissendorf den Zutritt zum Hausanschluss nach § 12 und zur Kundenanlage nach § 14 zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

¹Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und die Kundenanlage sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. ²Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. ³Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bissendorf abhängig gemacht werden. ⁴Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 Messung

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf stellt die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) ¹Die Gemeinde Bissendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. ²Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. ³Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten. ⁴Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. ⁵Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. ⁶Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf bzw. der oder dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die von den Messeinrichtungen gemessene Wassermenge gilt unabhängig von ihrer Verwendung als verbraucht.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit von der Gemeinde Bissendorf die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine zuständige Stelle für die Eichung nach § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) verlangen.
- (2) Die durch diese Prüfung insgesamt angefallenen Kosten sind von der Gemeinde Bissendorf zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonst von dem Grundstückseigentümer.

§ 22 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) ¹Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf von dem Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) ¹Solange die Messeinrichtungen für die Gemeinde Bissendorf bzw. den von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten zum Zwecke der Ablesung nicht zugänglich sind, darf die Gemeinde Bissendorf den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. ²Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) ¹Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. ²Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bissendorf zulässig. ³Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. ²Die Gemeinde Bissendorf kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. ²Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre für Unterflurhydranten der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten mit Messeinrichtungen zu benutzen.
- (5) ¹Vor der ersten und nach der letzten Entnahme des Wassers durch ein Standrohr sind die Zählerstände der Gemeinde Bissendorf mitzuteilen. ²Der Zählerstand ist unabhängig von Satz 1 zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Gemeinde Bissendorf zu übermitteln.
- (6) Sofern auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Bissendorf zu treffen.

§ 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Sofern der Grundstückseigentümer den Wasserbezug einstellen möchte, hat er bei der Gemeinde Bissendorf die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Bissendorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Falls der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt wird, haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bissendorf für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) ¹Bei Beendigung der Versorgung ist die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. ²Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen. ³Falls die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden soll, sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden. ⁴Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.
- (5) ¹Eine vorübergehende Demontage ist mit einer Änderung gleichzusetzen. ²Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen. ³Falls im Anschluss an die Demontage die Versorgung wieder aufgenommen und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden soll, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls von dem Grundstückseigentümer zu tragen. ⁴Die vorübergehende Demontage ist aus hygienischen Gründen auf max. ein Jahr begrenzt.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25 Einstellung der Versorgung

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde Bissendorf berechtigt, die Versorgung zwei Wochen

nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde Bissendorf hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Die Gemeinde Bissendorf erhebt nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. § 12 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,
 3. § 12 Abs. 7 Satz 3 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt
 4. § 13 Abs. 2 Satz 3 die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 5. § 14 Abs. 2 Satz 2 die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchführen lässt,
 6. § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,

7. § 14 Abs. 5 Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung betreibt oder nach § 14 Abs. 6 eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,
 8. § 15 Abs. 1 den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch die Gemeinde Bissendorf bzw. den von der Gemeinde Bissendorf Beauftragen vornehmen lässt und nach § 15 Abs. 2 die Inbetriebsetzung nicht bei der Gemeinde Bissendorf beantragt,
 9. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht der Gemeinde Bissendorf mitteilt,
 10. § 18 der Gemeinde Bissendorf bzw. dem Beauftragten der Gemeinde Bissendorf den Zutritt zum Hausanschluss und zur Kundenanlage verweigert,
 11. § 20 Abs. 3 Satz 3 seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen, nicht nachkommt,
 12. § 23 Abs. 1 Satz 2 vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung bei der Gemeinde Bissendorf einholt oder
 13. § 23 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne ein Standrohr für Unterflurhydranten der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten mit Messeinrichtungen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsatzung) der Gemeinde Bissendorf vom 05.04.1984 außer Kraft.

Bissendorf, 01.01.2022



Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

Guido Halfter